

Stadtplanungsamt

Datum: 2009-05-26

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr.
B-5089/2009

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Stadtverordnetenversammlung	30.06.2009
Hauptausschuss	16.06.2009
Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt	09.06.2009

Titel:

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 34/2008 "Solarkraftwerk Luckenwalde"

Beschlussvorschlag:

1. Über die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen und Bedenken wird unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander entsprechend der Anlage 1 beschlossen.
2. Das Ergebnis der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird zur Kenntnis genommen.
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 34/2008 „Solarkraftwerk Luckenwalde“ und die Begründung werden entsprechend den zu berücksichtigenden Änderungen und Ergänzungen korrigiert und in der vorliegenden Fassung (Entwurf vom 28.04.2009) gebilligt.
4. Der Bebauungsplan Nr. 34/2008 „Solarkraftwerk Luckenwalde“ wird mit den oben aufgeführten Änderungen in der Fassung vom 28.05.2009 nach § 10 BauGB in Verbindung mit § 81 BbgBO und § 28 Abs. Nr. 9 BbgKVerf als Satzung beschlossen.
5. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, in einem städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB mit dem Vorhabenträger und dem Träger der Abwasserentsorgung ergänzende Regelungen zum Bebauungsplan zu schließen.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

Gesamtkosten

EUR

jährliche Folgekosten

EUR

keine

Haushaltsstelle

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltrn. Haushaltsplanung:

Veröffentlichungspflichtig

Bürgermeisterin

Amtsleiter
Stadtplanungsamt

Sachbearbeiter
Stadtplanungsamt

Erläuterung/Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 22.04.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34/2008 „Solarkraftwerk Luckenwalde“ beschlossen.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Herstellung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf den Flächen der ehemaligen Rieselfelder.

Am 24.02.2009 beschloss die Stadtverordnetenversammlung unter der laufenden Nummer 5039/2009 die Durchführung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 11.03.2009 bis zum 14.04.2009. Stellungnahmen von Bürgern gingen im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes nicht ein.

Den Trägern öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben vom 11.3.2009 der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung zur Stellungnahme innerhalb eines Monats vorgelegt. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange führten lediglich zu redaktionellen Korrekturen der textlichen Festsetzungen, der Planzeichenerklärung und der Begründung (Siehe Anlage 1). Die Grundzüge der Planung werden durch diese Korrekturen nicht berührt. Die seitens der unteren Naturschutzbehörde verlangte Korrektur der Biotoperfassung wurde der unteren Naturschutzbehörde vorgelegt. Eine weitere Beteiligung ist mangels sonstiger Betroffener nicht erforderlich.

Im Sinne einer ordnungsgemäßen Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange ist die Sicherung und Durchführung einzelner Maßnahmen in einem städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB erforderlich. Der städtebauliche Vertrag muss mindestens Regeln über die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach Nutzungsaufgabe, über die Durchführung und Duldung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen, über die Durchführung einer ökologischen Baubetreuung, über eine Bauzeitenregelung sowie über die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens enthalten.

Der städtebauliche Vertrag ist Voraussetzung für die Veröffentlichung und das Inkrafttreten des Bebauungsplanes.

Anlagen:

- Anlage 1: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
- Anlage 2: Entwurf des Bebauungsplanes Stand 28.05.2009, (Planbild M 1:4000, DIN A3)
- Anlage 3: Begründung zum Bebauungsplan, Stand 28.05.2009